

Güterrecht 1: Allgemeiner Teil, Landwirtschaft

**Landwirtschaftliche Familienrechtstagung,
13. November 2013**

wichtige Zeitpunkte im Scheidungsverfahren

Abgrenzung Bestand / Bewertung von Vermögenswerten



Folgen unterschiedlicher Zeitpunkte

Bestand

Der Bestand der Gütermassen kann sich nach der Auflösung des Güterstandes nicht mehr verändern.

→ keine weitere Errungenschaft mehr

→ keine Ersatzanschaffungen mehr

(BGE 135 III 241)

Wert

Wertveränderungen zwischen "Auflösung des Güterstandes" und "güterrechtlicher Auseinandersetzung" müssen berücksichtigt werden.

Ersatzforderungen nach Art. 206 ZGB

Voraussetzungen

- Beitrag des Nichteigentümer-Ehegatten
- zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung
- zu Gunsten eines Vermögenswertes des Eigentümer-Ehegatten
- ohne entsprechende Gegenleistung (unentgeltlich)
- allenfalls Mehrwert im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Ersatzforderungen nach Art. 206 ZGB

Folge = Ersatzforderung

- Anspruch des investierenden Ehegatten auf Rückzahlung seines investierten Beitrages
- allenfalls Anspruch des investierenden Ehegatten auf einen Anteil am Mehrwert, berechnet nach dem Anteil seines Beitrages im Verhältnis der ursprünglichen Investitionen

→ Mehrwert oder Nettoprinzip; kein Minderwert

Voraussetzungen

- Beitrag aus der einen Gütermasse eines Ehegatten
- zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung
- zu Gunsten eines Vermögenswertes der anderen Gütermasse desselben Ehegatten
- allenfalls Mehr- oder Minderwert im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Ersatzforderungen nach Art. 209 Abs. 3 ZGB

Folge = Ersatzforderung

Anspruch der investierenden Gütermasse auf ihren Anteil am (Rest-)Wert

→ Mehrwert oder Minderwert; kein Nettoprinzip

Ersatzforderungen nach Art. 209 Abs. 1 ZGB

Voraussetzungen

Tilgung von Schulden einer Gütermasse durch die andere Gütermasse desselben Ehegatten

Folge = Ersatzforderung

Anspruch der leistenden Gütermasse auf Ersatz im Umfang der Schuldentilgung

→ kein Mehr- oder Minderwert; Nominalprinzip

Ersatzforderungen nach Art. 209 ZGB

Besonderheit Rückzahlung Hypothek

Beispiel:

Die Errungenschaft leistete Amortisationszahlungen zu Gunsten der Hypothek, die auf einer Eigengutsliegenenschaft lastet

m.E. nachträglicher Erwerb von Vermögenswerten und nicht Schuldentilgung

→ Art. 209 Abs. 3 ZGB (vgl. BGE 135 III 337 , E. 2.3)

Mehrwert - Arten von Mehrwert

Mehrwert gemäss Art. 206 und 209 ZGB

-konjunktureller Mehrwert

durch Angebot und Nachfrage entstandener
Mehrwert

- NICHT: industrieller Mehrwert

durch Arbeitsleistung oder Investitionen
geschaffener Mehrwert

→ Ersatzforderung der Errungenschaft,
wenn keine angemessene
Entschädigung für Arbeitsleistung

→ BGE 131 III 559

Mehrwert - Berechnung

Grundsatz

- Gegenüberstellung von Anfangs- und Endwert
- Abzug der allenfalls nach dem Kauf getätigten Investitionen

Aufteilung Mehrwert

- Berechnung anhand der ursprünglichen Finanzierungsverhältnisse
- Zwischenabrechnung nach jeder Investition aufgrund sich ändernder Beteiligungsverhältnisse

Minderwert - Berechnung

Grundsatz

- Gegenüberstellung von Anfangs- und Endwert
- Rückzahlung von Forderungen nach Art. 206 ZGB
- Rückzahlung von Fremdmitteln

Aufteilung Minderwert

Berechnung von Ersatzforderungen nach Art. 209 Abs. 3 ZGB, wobei Minderwert im Verhältnis der ursprünglichen Finanzierungsanteile auf die Gütermassen des Eigentümer-Ehegatten verteilt wird

Betrieb im Eigengut

Ausgangslage

Ehemann hat ein landwirtschaftliches Gewerbe in seinem Eigengut und investiert aus seiner Errungenschaft.

Folge

- Ersatzforderung der Errungenschaft nach Art. 209 Abs. 3 ZGB
- hälftige Teilung der zusätzlichen Errungenschaft mit der Ehefrau

Betrieb in der Errungenschaft

Ausgangslage

Ehemann hat ein landwirtschaftliches Gewerbe in seiner Errungenschaft und investiert aus seiner Errungenschaft.

Folge

- Investition einer Gütermasse in sich selbst
- keine Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB
- keine zusätzliche Errungenschaft, die zu teilen wäre
- oftmals sogar Rückschlag

Beweis von Eigengut - Beweislast

Allgemeine Beweislastregel:

Art. 8 ZGB

Derjenige, der aus einer Tatsache ein Recht ableiten will, hat diese Tatsache zu beweisen.

Beweislastregel in der Scheidung:

Art. 200 Abs. 1 ZGB

Wer das Eigentum an einem Vermögenswert behauptet, muss das beweisen.

Beweis von Eigengut – Beweislosigkeit I

Allgemeine Folgen der Beweislosigkeit

Art. 8 ZGB

Derjenige, der eine von ihm behauptete Tatsache nicht beweisen kann, hat sich die Folgen dieser Beweislosigkeit anrechnen zu lassen.

Folgen der Beweislosigkeit in der Scheidung:

Art. 200 Abs. 2 ZGB

Kann niemand sein Eigentum an einem Vermögenswert beweisen, so gilt Miteigentum beider Ehegatten.

Beweis von Eigengut – Beweislosigkeit II

Art. 200 Abs. 3 ZGB

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt sämtliches Vermögen der Ehegatten als Errungenschaft.

Allgemeine Beweislast nach Art. 8 ZGB

Wer eine Ersatzforderung geltend macht, hat Art und Umfang dieser Ersatzforderung zu beweisen.

Natürliche Vermutung (5A_37/2011, E. 3.2.1)

-Errungenschaft: Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft

-Eigengut: ausserordentliche Investitionen (sofern Eigengut in genügendem Umfang vorhanden ist)

Zusammenfassung Beweislast

Art. 200 Abs. 3 ZGB - Massenzugehörigkeit

Massenzugehörigkeit eines bestimmten Vermögenswerts

Art. 8 ZGB - Ersatzforderungen

Ersatzforderungen aus Investitionen einer Gütermasse in einen Vermögenswert einer anderen Gütermasse

ABER: natürliche Vermutung betr. Deckung laufender Bedarf oder ausserordentliche Investitionen

vgl. BGE 131 III 559 und 5A_37/2011

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Gesetz

Gesetzeswortlaut

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungs-forderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Begriffe

Mehrwertanteil

- Ersatzforderungen nach Art. 206 ZGB
- Ersatzforderungen nach Art. 209 ZGB

Beteiligungsforderung

- Forderung aus der Vorschlagshalbierung nach Art. 215 ZGB
- Beteiligungsforderung im Sinne einer Nettoforderung nach Verrechnung

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Voraussetzungen

Voraussetzungen

- landwirtschaftliches Gewerbe
- Mehrwertanteil oder Beteiligungsforderung des Eigentümers beim Ertragswert
- Wegfall oder Verkleinerung des Mehrwertanteils oder der Beteiligungsforderung des Eigentümers beim Verkehrswert

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Folge I

Folge der Kontrollrechnung bei neuem Berechtigten

Existiert die Beteiligungsforderung des Eigentümer-Ehegatten nicht mehr, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe zum Verkehrswert eingesetzt wird, so gilt Folgendes:

→ Verzicht auf Vorschlagsteilung

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Folge II

Folge der Kontrollrechnung bei gleichem Berechtigten

Existiert die Beteiligungsforderung des Eigentümer-Ehegatten immer noch, wird aber kleiner, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe zum Verkehrswert eingesetzt wird, so gilt Folgendes:

→ Forderung lediglich im Umfang desjenigen, was bei Einsetzung des Gewerbes zum Verkehrswert resultiert

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

BGE 135 III 241

vgl. Beilage

BGE 131 III 559

vgl. Beilage

vgl. Beilage

BGE 138 III 193

vgl. Beilage

Berechnung des Mehrwerts 206 oder Art. 209 ZGB

	Wert total	Errungenschaft Ehefrau	Errungenschaft Ehemann
Anfangswert	200'000.00	150'000.00	50'000.00
Beteiligungs- verhältnisse	100%	75%	25%
Mehrwert	100'000.00	75'000.00	25'000.00
Endwert	300'000.00	225'000.00	75'000.00

Berechnung des Minderwerts nach Art. 209 ZGB

	Wert total	Errungenschaft Ehefrau	Errungenschaft Ehemann
Anfangswert	200'000.00	150'000.00	50'000.00
Beteiligungsverhältnisse	100%	75%	25%
Minderwert	60'000.00	45'000.00	15'000.00
Endwert	140'000.00	105'000.00	35'000.00 Kein Nettoprinzip!

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Beispiel Ausgangslage



Übernahme landwirtschaftliches Gewerbe zum Verkehrswert

Errungenschaft Mann	CHF	200'000.00
Eigengut Frau	CHF	100'000.00
Hypothek	<u>CHF</u>	<u>200'000.00</u>
Verkehrswert	CHF	500'000.00
Ertragswert bei Übernahme	CHF	300'000.00
Verkehrswert bei Scheidung	CHF	800'000.00
Ertragswert bei Scheidung	CHF	400'000.00

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Beispiel Ertragswert I

Vermögenswerte bei der Scheidung

landwirtschaftliches Gewerbe (EW)	CHF	400'000.00
Errungenschaft Frau	CHF	100'000.00

Beteiligung am landwirtschaftlichen Gewerbe

Errungenschaft Mann	CHF	80'000.00
Eigengut Ehefrau	CHF	120'000.00
Hypothek	CHF	<u>200'000.00</u>
Ertragswert	CHF	400'000.00

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Beispiel Ertragswert II

Vorschlagsteilung

Errungenschaft Frau	CHF	100'000.00
Errungenschaft Mann	CHF	80'000.00
Forderung des Mannes	CHF	50'000.00
Forderung der Frau	CHF	40'000.00
Nettoforderung des Mannes	CHF	10'000.00

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Beispiel Verkehrswert I

Vermögenswerte bei der Scheidung

landwirtschaftliches Gewerbe (VW)	CHF	800'000.00
Errungenschaft Frau	CHF	100'000.00

Beteiligung am landwirtschaftlichen Gewerbe

Errungenschaft Mann	CHF	440'000.00
Eigengut Ehefrau	CHF	160'000.00
Hypothek	CHF	<u>200'000.00</u>
Ertragswert	CHF	800'000.00

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Beispiel Verkehrswert II

Vorschlagsteilung

Errungenschaft Frau	CHF	100'000.00
Errungenschaft Mann	CHF	440'000.00
Forderung des Mannes	CHF	50'000.00
Forderung der Frau	CHF	220'000.00
Nettoforderung der Frau	CHF	170'000.00

Art. 212 Abs. 2 ZGB - Folge

Verzicht auf Vorschlagsteilung

Ehefrau behält Errungenschaft von	CHF	100'000.00
Ehemann behält Errungenschaft von	CHF	80'000.00

- **«Eine kluge Frage
ist die Hälfte der Weisheit.»
Francis Bacon**

Unser Info-Telefon: 056/462 52 71